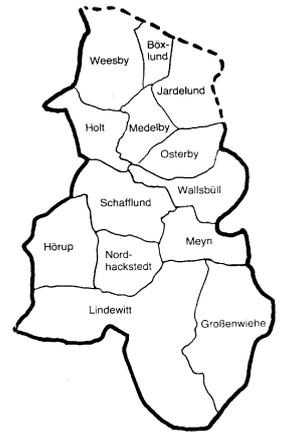


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 37

Schafflund, 13.10.2023

53. Jahrgang

Satzungen

- Seite 330 3. Nachtragssatzung der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Bekanntmachungen

- Seite 332 Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hansetoft“ der Gemeinde Wallsbüll nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Seite 337 Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Seite 342 Bebauungsplan Nr. 2 „Spielplatz“ der Gemeinde Böxlund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

3. Nachtragssatzung

der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. EntschVOS. 308) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. S. 215) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 13.04.2023 (GVOBl. S. 225) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt vom 14.09.2023 die folgende 3. Nachtragssatzung der Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Überschrift „Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Zuschüsse“. Folgende Absätze werden neu gefasst:

- (2) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen, an sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige im Auftrage der Gemeinde geleistete ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Gemeindevertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie der in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes eines Gemeindevertreters (Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung). Eine von der Gemeindevertretung bestimmte externe Protokollführerin oder ein Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie der in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse und der Sitzungen der Fraktionen der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 2

In § 2 wird Absatz 7 neu eingefügt:

Gemeindevertreterinnen/-vertreter sowie bürgerliche Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Endgeräte, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse oder sonstiger kommunalen Gremien angeschafft werden, einen Zuschuss (§ 24 Abs. 4 GO).

Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Der Zuschuss beträgt maximal 400,00 EUR für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Der Zuschuss wird nur auf Antrag und unter Vorlage von entsprechenden Rechnungsbelegen gewährt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, den 10.10.2023

(Siegel)

gez.

Wilhelm Krumbügel
- Bürgermeister -

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hansetoft“ der Gemeinde Wallsbüll nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll in der Sitzung am 12.09.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hansetoft“ für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 199, östlich der "Hauptstraße" (L 1), südlich der Straße "Südertoft" und westlich der "Süderstraße" in südöstlicher Ortslage der Gemeinde Wallsbüll sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 23.10.2023 bis einschließlich 23.11.2023

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 21, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus / nach Terminabsprache zur Einsicht aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-schafflund.de - Bauleitplanung eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, per Mail unter info@amt-schafflund.de oder während der Öffnungszeiten bzw. nach Terminabsprache in der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hansetoff“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Wallsbüll.
2. NATURACONCEPT: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Hansetoff“. Teil II: Umweltbericht. Schleswig.
3. Regenwasserkonzept Ingenieurgesellschaft Nord GmbH
4. Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 01.02.2023.
5. Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanungsbehörde vom 27.01.2023.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (2) werden Aussagen getroffen zu möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch getroffen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu Verkehrslärmimmissionen, welche auf das Plangebiet einwirken. Es werden entsprechende Festsetzungsvorschläge für den

Bebauungsplan formuliert, welche in die Satzung des Bebauungsplanes aufgenommen wurden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dadurch sichergestellt.

- In (4) werden Aussagen getroffen zu Gewerbelärmimmissionen durch die nordöstlich des Plangebietes befindlichen Gewerbeflächen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind werden sichergestellt.
- In (7) wurden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit eines Immissionsschutzgutachtens zur Untersuchung des Verkehrslärms.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Flora und Fauna innerhalb des Gemeindegebietes.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit dieser gegenüber der Planung. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht prognostiziert werden.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu vorhandenen Knickstrukturen und Maßnahmen zum Umweltschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Gemeindegebiet sowie zu vorhandenen Gewässern.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen sowie zu Ausgleichsmaßnahmen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden wird aufgrund der dauerhaften Versiegelung als erheblich eingestuft. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen.
- In (5) werden Aussagen getroffen zur innerhalb des Plangebietes verlaufenden Trinkwassertransportleitung.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur Entwässerung des Plangebietes sowie zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes.
- In (9) werden Aussagen getroffen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung des Plangebietes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Flächenversiegelungen. Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung. Erhebliche negative Auswirkungen werden nicht prognostiziert.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

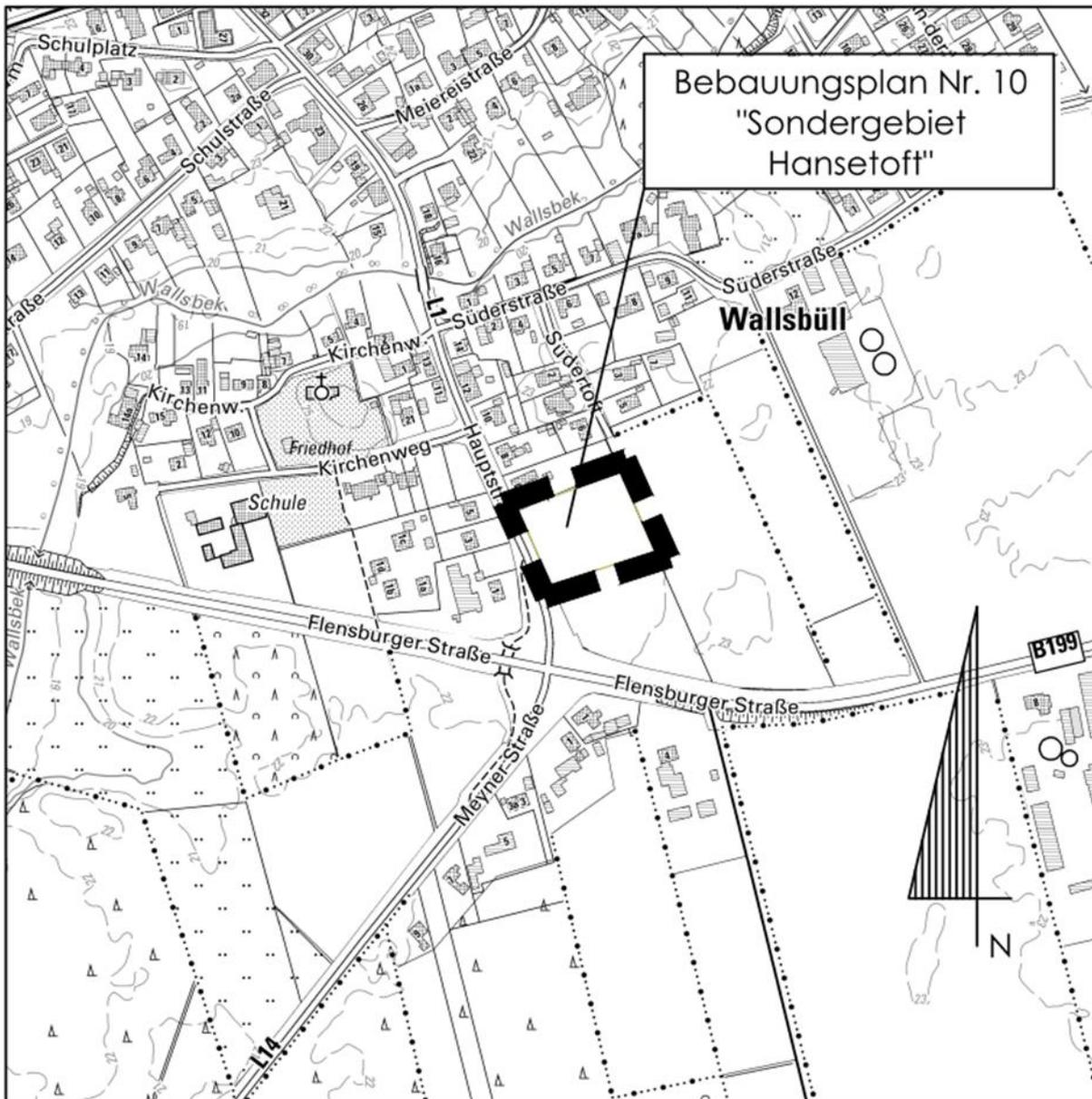
- In (2) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb archäologischer Interessengebiete und zum Ausschluss einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.
- In (8) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Bedenken gegen die Planung bestehen somit nicht.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 12.10.2023

Im Auftrag

gez.
Sönnichsen



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll in der Sitzung am 12.09.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 199, östlich der "Hauptstraße" (L 1), südlich der Straße "Südertoft" und westlich der "Süderstraße" in südöstlicher Ortslage der Gemeinde Wallsbüll sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 23.10.2023 bis einschließlich 23.11.2023

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 21, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus / nach Terminabsprache zur Einsicht aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-schafflund.de - **Bauleitplanung** eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, per Mail unter info@amt-schafflund.de oder während der Öffnungszeiten bzw. nach Terminabsprache in der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.10 „Hansetoff“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

6. Landschaftsplan der Gemeinde Wallsbüll.
7. NATURACONCEPT: Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes. Teil II: Umweltbericht. Schleswig.
8. Regenwasserkonzept Ingenieurgesellschaft Nord GmbH
9. Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 01.02.2023.
10. Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanungsbehörde vom 27.01.2023.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (2) werden Aussagen getroffen zu möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch getroffen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu Verkehrslärmimmissionen, welche auf das Plangebiet einwirken. Es werden entsprechende Festsetzungsvorschläge für den

Bebauungsplan formuliert, welche in die Satzung des Bebauungsplanes aufgenommen wurden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dadurch sichergestellt.

- In (4) werden Aussagen getroffen zu Gewerbelärmimmissionen durch die nordöstlich des Plangebietes befindlichen Gewerbeflächen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind werden sichergestellt.
- In (7) wurden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit eines Immissionsschutzgutachtens zur Untersuchung des Verkehrslärms.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Flora und Fauna innerhalb des Gemeindegebietes.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit dieser gegenüber der Planung. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht prognostiziert werden.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu vorhandenen Knickstrukturen und Maßnahmen zum Umweltschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Gemeindegebiet sowie zu vorhandenen Gewässern.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen sowie zu Ausgleichsmaßnahmen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden wird aufgrund der dauerhaften Versiegelung als erheblich eingestuft. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen.
- In (5) werden Aussagen getroffen zur innerhalb des Plangebietes verlaufenden Trinkwassertransportleitung.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur Entwässerung des Plangebietes sowie zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes.
- In (9) werden Aussagen getroffen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung des Plangebietes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Flächenversiegelungen. Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung. Erhebliche negative Auswirkungen werden nicht prognostiziert.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

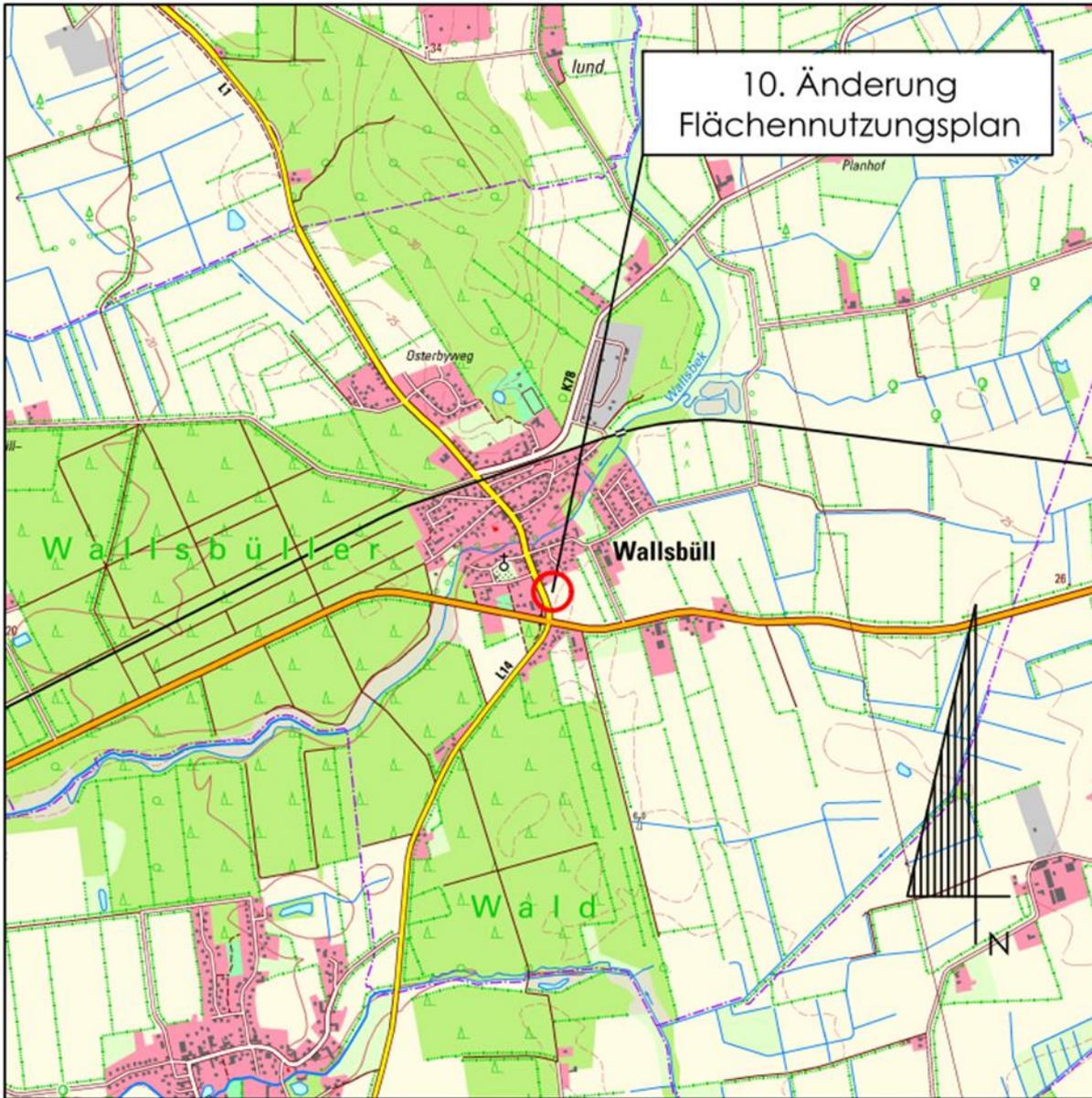
- In (2) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb archäologischer Interessengebiete und zum Ausschluss einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.
- In (8) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Bedenken gegen die Planung bestehen somit nicht.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 12.10.2023

Im Auftrag

gez.
Sönnichsen



Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 2 „Spielplatz“ der Gemeinde Böxlund

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund hat in der Sitzung am 27.07.2023 den o.g. Bebauungsplan für das Gebiet in der Ortsmitte/ westlich des Tannenweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 21.09.2023 AZ.: 3-603-PK/009 B2 gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 14. Oktober 2023 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, den 13.10.2023

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage

gez.
Sönnichsen

